

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-, Eintragsnummer Handelsregister Bozen
Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
02526430216
Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 21/08

Bozen, den 12.11.2008

Neuerungen bezüglich der Hotel- und Restaurantspesen

Dieses Rundschreiben wurde mit den Antworten der Agentur der Einnahmen auf Fragestellungen der Fachpresse¹ ergänzt. Die Erläuterungen betreffen die Rechnungsstellung von Seiten der Restaurants und die Absetzbarkeit der Hotel- und Restaurantspesen von Verwaltern, Gesellschaftern und Steuerpflichtige, welche laut dem Pauschalverfahren für Kleistunternehmer (sog. „regime dei minimi“) abrechnen.

Mit der Sommerkverordnung² wurde festgelegt, dass **die Mehrwertsteuer auf Hotel- und Restaurantspesen ab dem 01.09.08 zu 100% abziehbar ist³** (bisher war die MwSt. darauf nicht abziehbar). Um den Einkommensverlust für den Staat abzudecken, wurde festgelegt, dass **ab dem 01.01.2009 die Hotel- und Restaurantspesen für die Einkommenssteuer nur mehr zu 75% absetzbar** sind⁴. Dies gilt sowohl für Unternehmen als auch Freiberufler.

Rechnung statt Steuerquittung

Damit die MwSt. ab September abgezogen werden kann, benötigt man nicht nur wie bisher eine Steuerquittung des Hotels oder Restaurants, sondern es bedarf einer Rechnung. Rein für die steuerliche Absetzbarkeit genügt weiterhin die Quittung.

Um die MwSt. auf Hotel- und Restaurantspesen abziehen zu können, muss eine Rechnung verlangt werden (Steuerquittung ermöglicht nur eine steuerliche Absetzbarkeit). Die Rechnung muss laut Rundschreiben 53/E sowohl auf das Unternehmen ausgestellt werden, als auch auf das Subjekt, welches die Leistung in Anspruch nimmt (Mitarbeiter, Angestellter, Verwalter, Kunde, Lieferant usw.).

In der Antwort auf die Fragen der Fachpresse erläutert die Agentur der Einnahmen diesen Punkt. **Demnach muss die Rechnung auf das Unternehmen ausgestellt werden und im Rechnungskörper oder auch auf einer separat beigelegten Aufstellung werden die Angestellten angeführt, welche die Leistung in Anspruch genommen haben.** Diese separate Aufstellung muss nicht vom Leistungserbringer (Restaurant, Hotel, usw.) erstellt werden, sondern kann vom Unternehmen selbst der Rechnung ausgestellt werden.

Um eine Flut von Rechnungen zu vermeiden, können zwei Möglichkeiten in Betracht gezogen werden:

- **Abschluss eines Werklieferungsvertrages** mit einem Restaurant. Ein Unternehmen oder Freiberufler kann einen Werkvertrag⁵ mit einem Restaurant abschließen. Das Restaurant stellt dann monatlich eine Rechnung aus.

¹ Siehe II Sole24 Ore vom 07.10.08. Eine offizielle Stellungnahme der Agentur der Einnahmen in Form eines Rundschreibens wurde mit dem Rundschreiben 6/E am 03.03.09 veröffentlicht.

² Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 112/08, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 133/08. Die Agentur der Einnahmen hat vor wenigen Tagen das Rundschreiben 53/E veröffentlicht, welches einige offene Fragen klärt.

³ Dies gilt auch für die MwSt. auf Mensa-Ersatzleistungen wie Essensbons oder Werkverträgen mit Restaurants.

⁴ Die Beschränkung auf 75% gilt nicht für die Hotel- und Restaurantspesen für die Angestellten im Außendienst. Grundsätzlich ist die Absetzbarkeit aller Spesen von deren Inhärenz zur ausgeübten Tätigkeit abhängig.

⁵ Eine solcher Werkliefervertrag mit einem Restaurant ist eine sog. Mensa-Ersatzleistung, muss allen Angestellten bzw. Gruppen von Angestellten zur Verfügung stehen und wird einer MwSt. von 4% unterworfen.

- Art. 6 des DPR 695/96 ermöglicht es, **Rechnungen unter einem Betrag von 154,94⁶**, ausgestellt im selben Zeitraum (Monat oder Trimester), **zu einer Sammelrechnung zusammenzufassen**. Somit können mehrere Rechnungen zu nur einem zu registrierenden Dokument zusammengefasst werden.⁷

Unternehmen		Hotel- und Restaurantspesen	
Art der Spesen	Einkommenssteuer (ab 01.01.09)		Mehrwertsteuer (ab 01.09.08)
	Abziehbarkeit	Grenzen	
Angestellte und Verwalter im Außendienst ⁸ (außerhalb der Arbeitsplatzgemeinde)	100%	max. 180,76 € Italien ⁹ max. 258, 23 € Ausland	100%
Betriebsmensa und Mensaersatzleistungen (Essensbons)	100%	Keine	100%
Spesen des Unternehmens und der Gesellschafter	75%	Keine	100%
Verwalter und Angestellte im Außendienst (innerhalb Arbeitsplatzgemeinde)	75%	Keine	100%
Werbung	75%	Keine	100%
Inhärente Repräsentationsspesen	75%	1,3% des Umsatzes bis 10 Mio. Umsatz 0,5% des Umsatzes bis 50 Mio. Umsatz 0,1% des Umsatzes über 50 Mio. Umsatz ¹⁰	0%
Kleinstunternehmer (sog. „minimi“)	100%	Keine	0%
Nicht inhärente Spesen	0%	Nicht absetzbar	0%

Repräsentationsspesen¹¹

⁶ Diese Grenze gilt pro zusammenfassender Rechnung. Es ist zurzeit noch unklar, ob die 154,94 €-Grenze als inklusive MwSt. anzunehmen ist oder nicht. Der Vorsicht halber ist zu empfehlen, die Rechnungssumme und nicht die MwSt. Grundlage als Grenze anzuwenden.

⁷ Der Ablauf dazu könnte folgendermassen aussehen: Der Angestellte im Aussendienst verlangt eine Rechnung für das Mittagessen, gibt diese dem Arbeitgeber, welcher die verschiedenen Rechnungen unter 154,94 € sammelt und sie am Ende des Monats (bei monatlicher MwSt. Abrechnung) zu einer Sammelrechnung zusammenfasst und diese in der Buchhaltung registriert. Auf der Sammelrechnung muss die Nummer der einzelnen Rechnungen (fortlaufende, vom Empfänger vergebene Nummer, nicht Rechnungsnummer des Ausstellers) und, getrennt nach MwSt.-Satz, die Summe der MwSt. Grundlage und der MwSt. angeführt werden.

⁸ Gemeint sind jene Verwalter, welche ein Co.Co.Co. Arbeitsverhältnis oder jedenfalls ein der abhängigen Arbeit gleichgestelltes Arbeitsverhältnis haben.

⁹ Beide Grenzen gelten pro Person pro Tag.

¹⁰ Diese Grenzen sind zwar rechtskräftig, die Durchführungsbestimmung mit den genauen Details dazu fehlt noch, sie sollte jedoch noch vor Jahresende in Kraft treten.

¹¹ Eine genauere Abhandlung der Neuerungen in Bezug auf Repräsentationsspesen finden Sie in einem unserer nächsten Rundschreiben.

Einige Unklarheiten hat es auch bezüglich der Repräsentationsspesen gegeben. Diese wurden nun vom Rundschreiben 53/E geklärt. **Die MwSt. auf Repräsentationsspesen ist nicht abziehbar und bleibt es weiterhin, auch wenn die Repräsentationsspesen Hotel- und Restaurantspesen sind.** Dies macht es notwendig, jene Hotel- und Restaurantrechnungen zu kennzeichnen, welche als Repräsentationsspesen anzusehen sind (z.B. Essen mit Lieferanten), damit eine korrekte steuerliche und mehrwertsteuerliche Behandlung sichergestellt ist. Merkmal der Repräsentationsspesen ist, daß keine direkte Erwartung auf einen wirtschaftlichen Nutzen besteht, Werbe- und Propagandaspesen hingegen dienen der Umsatzförderung (z.B. Essen mit Kunden).

Laut Entwurf der Durchführungsverordnung zu den Repräsentationsspesen sind Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung für Kunden im Rahmen von Messen und Ausstellungen, Besuch des Firmensitzes oder der Verkaufsstellen sowie die Ausgaben des Einzelunternehmers im Außendienst im Rahmen von Messen und Ausstellungen per Definition keine Repräsentationsspesen. Die Bewirtung anderer Personen (z.B. Lieferanten, Berater, usw.) qualifizieren hingegen als Repräsentationsspesen.

Freiberufler

Freiberufler können die Hotel- und Restaurantspesen bis zu maximal 2% des Umsatzes abziehen. Das Rundschreiben 53/E hat geklärt, dass die angefallenen Hotel- und Restaurantspesen von Freiberuflern zuerst auf 75% verringert werden, und erst dann wird die 2% Grenze angewandt, d.h. Freiberufler können 75% der Hotel- und Restaurantspesen bis zu 2% des Umsatzes abziehen.

Freiberufler		Hotel- und Restaurantspesen	
Art der Spesen	Einkommenssteuer (ab 01.01.09)		Mehrwertsteuer (ab 01.09.08)
	Abziehbarkeit	Grenzen	
Angestellte und Verwalter ¹² im Außendienst (außerhalb der Arbeitsplatzgemeinde)	100%	max. 180,76 € Italien ¹³ max. 258, 23 € Ausland	100%
Angestellte und Verwalter im Außendienst (innerhalb der Arbeitsplatzgemeinde)	75%	Keine	100%
Betriebsmensa und Mensaeersatzleistungen	100%	Keine	100%
Vom Auftraggeber getragene und weiterverrechnete Spesen	100%	Keine	100%
Spesen des Freiberuflers	75%	2% der Erlöse	100%
Repräsentationsspesen	75%	1% der Erlöse	0%
Hotel- und Restaurantspesen im Rahmen von Kongressen und Tagungen	75%	50%	100%
Freiberufler im sog. „regime dei minimi“	100%	Keine	0%

¹² Gemeint sind jene Verwalter, welche ein Co.Co.Co. Arbeitsverhältnis oder jedenfalls ein der abhängigen Arbeit gleichgestelltes Arbeitsverhältnis haben.

¹³ Beide Grenzen gelten pro Person pro Tag.